

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 19 des Mittelschulgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 2. September 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Für den Eintritt in die Abteilung Gymnasium, Handels- oder Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule ist ein Aufnahmeverfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu durchlaufen. Grundsatz

² Die privaten Mittelschulen können weitere Aufnahmevoraussetzungen festlegen, welche über jene dieser Verordnung hinausreichen.

Art. 2

¹ Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten dem Unterricht in einer Mittelschulabteilung folgen können. Zweck des Aufnahmeverfahrens

² Dazu werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Aufnahmeprüfungsergebnisse stark gewichtet. In bestimmten Fällen werden die Übertrittsnote sowie die Leistungen in dem der Aufnahmeprüfung folgenden Ausbildungsjahr berücksichtigt.

Art. 3

Kandidatinnen und Kandidaten können ein Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung absolvieren für den Eintritt in die erste, dritte, vierte oder fünfte Gymnasialklasse sowie in die erste oder zweite Klasse der Handels- oder Fachmittelschule. Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung

Art. 4

^{1 3)} Alle Bündner Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler auf Schuljahresbeginn in eine Mittelschulabteilung ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung aufnehmen und melden die Aufnahme dem Amt innert 10 Tagen: Einschränkung des Prüfungserfordernisses

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 425.000

³⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

1. beim Übertritt von einer Abteilung einer Bündner Mittelschule in dieselbe Abteilung einer anderen, sofern die Schülerin oder der Schüler gemäss Promotionsreglement der abgebenden Schule in die nächsthöhere Klasse promoviert ist;
2. beim Übertritt von einer ausserkantonalen Abteilung in dieselbe Abteilung einer Bündner Mittelschule, sofern der Übertritt mit einem Wohnsitzwechsel von Innehabenden der elterlichen Sorge zusammenhängt;
3. beim Eintritt gestützt auf ein ausserhalb des Kantons bestandenes Aufnahmeverfahren in die Abteilung;
4. beim Übertritt in die fünfte Gymnasialklasse nach Erlangen des Abschlusses einer Handels- oder einer Fachmittelschule, wobei das Schwerpunktfach gemäss dem entsprechenden Abschluss zu wählen ist.

² ¹⁾Private Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden nach eigenen Bestimmungen aufnehmen und melden die Aufnahme dem Amt innert 10 Tagen.

³ Das Amt kann in weiteren Ausnahmefällen auf Gesuch über Aufnahmen, Abteilungs- oder Schulwechsel mit ganzem oder teilweisem Prüfungserlass entscheiden und zusätzliche Auflagen verfügen.

II. Organisation der Aufnahmeprüfung

Art. 5

Vorbereitung

Das Amt legt die Prüfungstermine, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsstandorte fest.

Art. 6

Anmeldung

¹ ²⁾Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt unter Angabe des Prüfungsortes, der angestrebten Abteilungen und der angestrebten Schule. Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

² Innehabende der elterlichen Sorge bezeichnen gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern bei der Anmeldung zur Prüfung eine der Kantonsprachen als ihre Erstsprache.

³ ³⁾Die Verantwortung zur fristgerechten Anmeldung liegt bei den Innehabenden der elterlichen Sorge. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

Art. 7¹⁾

¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird, wer fristgerecht angemeldet ist und nachweist: Zulassung

1. den Besuch der Primarschule, in der Regel der sechsten Klasse, bei einer Prüfung in die erste Klasse des sechsjährigen Gymnasiums;
2. den Besuch der Sekundarschule, in der Regel der zweiten Klasse, bei Prüfungen in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule.

² Das Amt kann auf begründetes Gesuch hin die Prüfungszulassung bei Abweichungen vom Regelfall bewilligen.

Art. 8²⁾

¹ Das Amt bestimmt eine Steuerungsgruppe, eine Prüfungsgruppe für die erste Gymnasialklasse sowie eine Prüfungsgruppe für die dritte Klasse des Gymnasiums, die erste Klasse der Handels- und der Fachmittelschule. Es legt die Leitung der Steuerungsgruppe und der Prüfungsgruppen fest. Steuerungs- und Prüfungsgruppen

² Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Prüfungsgruppen, welche nicht dem Lehrkörper der Bündner Kantonsschule angehören, werden nach den für nebenamtliche Mitarbeitende des Kantons geltenden Bestimmungen entschädigt.

Art. 9

¹ Der Steuerungsgruppe gehören eine Vertretung der Inspektorate und je zwei Vertretungen der privaten Mittelschulen und des Amtes an. Steuerungsgruppe

² ³⁾ Die Steuerungsgruppe ist für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen verantwortlich. Sie regelt den Einsatz der Prüfungsgruppen, stellt die Übersetzung und die Verteilung der Prüfungsaufgaben sicher, bestimmt die Noten- und Punkteskala, organisiert die Korrektur sowie die Nachkontrolle und erstellt die Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten. Sie verfügt über die Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen und ihr obliegt die Berichterstattung an das Amt.

³ Die Steuerungsgruppe regelt in Absprache mit der aufnehmenden Schule die Aufnahmeprüfung in die vierte oder fünfte Gymnasialklasse sowie in die zweite Klasse der Handels- und Fachmittelschule.

Art. 10

¹ Die Prüfungsgruppe für die erste Gymnasialklasse setzt sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule, Prüfungsgruppen

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Primarlehrpersonen zusammen.

² Die Prüfungsgruppe für die dritte Gymnasialklasse sowie die erste Klasse der Handels- und Fachmittelschule setzt sich pro geprüftes Fach in der Regel aus zwei Lehrpersonen der Bündner Kantonsschule, zwei Lehrpersonen der privaten Mittelschulen und zwei Sekundarlehrpersonen zusammen.

³ ¹⁾ Die Prüfungsgruppen erarbeiten die Aufgabenstellungen mit verbindlichen Korrekturanweisungen und Bewertungstabellen, ermitteln die Prüfungsergebnisse und erstatten Bericht zuhanden der Steuerungsgruppe.

Art. 11 ²⁾

Prüfungsleitung Das Amt bestimmt die Leitung am Prüfungsstandort. Die Leitung des Prüfungsstandortes ist für die ordentliche Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Art. 12

Prüfungsaufsicht Zur Beaufsichtigung der Prüfung kann das Amt Aufsichtspersonen einsetzen.

Art. 13

Korrektur ¹ Die Korrektur der Prüfungen erfolgt für jedes Prüfungsfach gemeinsam an einem durch die Steuerungsgruppe bezeichneten Ort nach den Vorgaben der Prüfungsgruppen. Die korrigierten Prüfungsarbeiten werden der Steuerungsgruppe zur Nachkontrolle und als Grundlage für den Prüfungsentscheid zugestellt.

² ³⁾ An den Prüfungsstandorten nimmt die Prüfungsleitung die Prüfungsergebnisse zur Kenntnis und beantragt der Steuerungsgruppe allfällige Änderungen.

Art. 14

Prüfungsentscheid Die Steuerungsgruppe fällt unter Beachtung der Angaben bei der Anmeldung die Prüfungsentscheid und teilt diese den Kandidatinnen und Kandidaten mit. Sie informiert die Leitung der Prüfungsstandorte über die Ergebnisse.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

III. Übertrittsnote

Art. 15¹⁾

Die Steuerungsgruppe berechnet die Übertrittsnote für die zur Aufnahmeprüfung Angemeldeten: Grundsatz

1. bei einer Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse unmittelbar aus der sechsten Primarklasse;
2. bei einer Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse beziehungsweise in die erste Klasse der Handels- oder der Fachmittelschule unmittelbar aus der zweiten Sekundarklasse.

Art. 16

Die Übertrittsnote in die erste Gymnasialklasse berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der sechsten Primarschulklasse als auf eine halbe Note gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Mathematik, Erstsprache und Zweitsprache sowie in den Fachbereichen "Mensch und Umwelt" mit den Fächern Geografie, Geschichte, Naturlehre und "Musische Fächer" mit Zeichnen und Gestalten, Singen und Musik, Sporterziehung. Die Notendurchschnitte der Fachbereiche "Mensch und Umwelt" sowie "Musische Fächer" fliessen als nicht gerundete Notendurchschnitte in die Berechnung ein. Berechnen der Übertrittsnote
1. aus sechster Primarklasse

Art. 17

Die Übertrittsnote in die dritte Gymnasialklasse beziehungsweise die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule berechnet sich anhand des zuletzt ausgestellten Semesterzeugnisses als auf eine halbe Note gerundeter Durchschnitt der Noten in den Fächern Geografie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Naturlehre, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musik sowie Sporterziehung. 2. aus zweiter Sekundarklasse

IV. Gegenstand der Aufnahmeprüfungen und Bewertung

Art. 18

¹ Es wird ausschliesslich schriftlich geprüft für die Zulassung in die Prüfungsfächer

1. ²⁾erste Gymnasialklasse in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache und in Mathematik/matematica;
2. dritte Gymnasialklasse, die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, Arithmetik und einem weiteren mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten Fach. Als mathematisch-naturwissen-

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 12. Mai 2009; am 15. Mai 2009 in Kraft getreten.

schaftlich orientierte Fächer gelten Chemie, Biologie, Geometrie und Physik.

² Das Amt bezeichnet das mathematisch-naturwissenschaftlich orientierte Prüfungsfach bis am 30. September.

³ Für die Zulassung in die vierte oder fünfte Gymnasialklasse sowie in die zweite Klasse der Handels- oder Fachmittelschule wird in der bei der Prüfungsanmeldung bezeichneten Erstsprache, in Englisch, Mathematik und zwei weiteren durch das Amt auf Antrag der Schule zu bestimmenden Fächern geprüft.

Art. 19 ¹⁾

Prüfungsfachnoten

¹ Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit Viertelsnoten bewertet. Mit Ausnahme der Prüfungsnote in der Erstsprache bei der Prüfung in die erste Gymnasialklasse ergibt jedes Prüfungsfach eine Prüfungsfachnote.

² Die Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen bei der Prüfung in die erste Gymnasialklasse berechnet sich als nichtgerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsnote in der Erstsprache und der benoteten Schulleistung des ersten Semesters des laufenden Schuljahres, in der Regel der sechsten Primarklasse, für die zweite Kantonssprache.

Art. 20

Einbezug der Übertrittsnote

Sofern eine Übertrittsnote vorliegt, wird diese im Zusammenhang mit den Aufnahmeprüfungen berücksichtigt und zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.

Art. 21

Prüfungsdurchschnitt

Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten.

Art. 22

Bestehensvoraussetzungen

¹ ²⁾Die Aufnahmeprüfung in die erste Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.

² Die Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.

³ Die Aufnahmeprüfung in die erste oder zweite Klasse der Handels- und Fachmittelschule sowie in die vierte oder fünfte Gymnasialklasse ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 1.50 Notenpunkte betragen.

V. Schulwahl und Abschluss des Aufnahmeverfahrens

Art. 23

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum Eintritt in die Mittelschule ihrer Wahl. Schulwahl

Art. 24

¹ Wer am Ende der ersten Gymnasialklasse die Promotion erreicht, hat das Aufnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen. Abschluss des Aufnahmeverfahrens in die erste Gymnasialklasse

² Eine Nichtpromotion am Ende der ersten Gymnasialklasse hat eine Überweisung an die Volksschule zur Folge. Die Zuweisung erfolgt gemäss den Bestimmungen der das Übertrittsverfahren im Volksschulbereich regelnden Verordnung ¹⁾.

Art. 25

¹ Alle Neueintritte und Austritte von Bündner Schülerinnen und Schülern sind dem Amt durch die Schule innert 10 Tagen nach Ein- oder Austritt zu melden. Meldeerfordernis

² Das Ein- oder Austrittsdatum ist massgebend für die Berechnung des Kantonsbeitrages pro rata temporis. Erfolgt die Eintrittsmeldung verspätet, wird der Kantonsbeitrag für die Zeit nach Eingang der Mutationsmeldung berechnet und vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Der Vollzug obliegt dem Amt. Vollzug

Art. 27

Die Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen vom 14. September 1999 ²⁾ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

¹⁾ BR 421.200

²⁾ AGS 1999, 4531 und Änderungen gemäss Register zur AGS

Art. 28¹⁾**Art. 29**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 21. Juni 2011; am 1. August 2011 in Kraft getreten.